



INFORMATIONSSERVICE

Ausnahmen in der Biotierhaltung Anträge für Fristverlängerungen können nur noch bis 31. Dezember 2010 gestellt werden!

Etliche Biobetriebe haben Übergangsfristen in der Tierhaltung genutzt. Die bestehenden Ausnahmen laufen mit Ende des Jahres aus. Wenn Sie die notwendigen Anpassungen nicht zeitgerecht durchführen konnten, hatten Sie die Möglichkeit bei der zuständigen Behörde um Fristverlängerung bis 31.12.2013 anzusuchen. Wie wir bereits mehrfach informiert haben ist der 31. Dezember 2010 der letztmögliche Antragstermin. Eine spätere Antragstellung ist nicht mehr möglich.

Anträge sind in folgenden Fällen zu stellen:

- Anbindehaltung bei Rindern mit mehr als 35 RinderGVE
- zu kleine Stall- und Auslaufflächen
- fehlender Freigeländezugang
- Zugang zu Wasser für Wassergeflügel
- Ausnahmen für Geflügel
(z. B. Kotgrube, Auslauf nicht bewachsen)

Wenn ein Antrag genehmigt wird muss jährlich eine zweite Kontrolle durchgeführt werden, die kostenpflichtig ist. Die Antragsfrist ist in einigen Tagen vorbei. Dennoch informieren wir Sie auf der folgenden Seite über die wichtigsten Punkte.

Rinder in Anbindehaltung – Kleinbetriebsregelung

Biobetriebe mit weniger als 35 RinderGVE, 2 Tierkategorien und 2 Mal pro Woche Auslauf in der weidefreien Zeit können die Anbindehaltung ihrer Rinder beibehalten. Die Betriebe nutzen die „Kleinbetriebsregelung“, ein Antrag ist nicht zu stellen. Zu beachten ist, dass die 35 RinderGVE bis Ende 2013 nicht überschritten werden! In Südtirol darf die Grenze von 30 GVE für sämtliche am Betrieb gehaltenen Tiere nicht überschritten werden.

TGI

Als Voraussetzung für die Kleinbetriebe sind beim Tiergerechtheitsindex zukünftig 24 TGI-Punkte zu erreichen. Auf allen Betrieben, die noch keine TGI-Erhebung hatten oder unter 24 Punkte lagen, wurde heuer der TGI erhoben. Bis auf einzelne Ausnahmen haben alle Betriebe mindestens 24 TGI-Punkte erreicht. Falls ein Kleinbetrieb die 24 TGI Punkte heuer und auch zukünftig nicht erreicht, hat er die Möglichkeit um eine Fristverlängerung bis 31.12.2013 anzusuchen.

Zweimal pro Woche Auslauf

In der weidefreien Zeit sind die angebotenen Rinder ab 2011 an mindestens 2 Tagen pro Woche auszulassen! Betriebe, die ihren Rindern z. B. aufgrund einer beengten Hof- bzw. Dorflage den 2 Mal wöchentlichen Auslauf vom Herbst bis ins Frühjahr nicht gewähren können, müssen bei der Behörde unbedingt einen Antrag stellen. Den Antrag können Sie nur mehr heuer stellen. Die Fristverlängerung gilt bis max. 31.12.2013. Zu beachten ist, dass auch (Mast)Kälber, die die Weidehaltung nicht erleben, einen Auslauf benötigen.

Bei Laufstallhaltung und mindestens 120 Weidetagen benötigten Pflanzenfresser (Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde, etc.) keinen Winterauslauf.



Mehr als 35 RinderGVE

Betriebe, die in Österreich von 2011 bis 2013 mehr als 35 RinderGVE in Anbindehaltung halten, fallen nicht unter die Kleinbetriebsregelung. Sie müssten bis zum 31.12.2010 auf Laufstallhaltung umstellen. Sie haben aber die Möglichkeit, um eine Fristverlängerung bis 31.12.2013 anzusuchen. Betriebe, die derzeit weniger als 35 RinderGVE halten, ihren Bestand in den nächsten drei Jahren jedoch auf über 35 GVE erhöhen, müssen den Antrag ebenfalls noch heuer stellen! Eine Bestandsaufstockung auf über 35 RinderGVE ist ansonsten bis Dezember 2013 nicht mehr erlaubt. In Südtirol gilt die selbe Regelung mit Ausnahme der GVE-Anzahl. Die Grenze liegt bei 30 GVE für sämtliche Tiere die am Betrieb gehalten werden.

Bei Betrieben, die die Kühe anbinden, das Jungvieh jedoch im Laufstall halten, taucht oft die Frage auf, ob in diesem Fall die GVE-Grenze nur für die Kühe gilt. Nein, das ist nicht der Fall! Sobald Rinder am Betrieb angebunden sind, gilt der gesamte Betrieb als Anbindebetrieb. Die Kühe und das Jungvieh werden in die GVE-Berechnung miteinbezogen.

Weidehaltung

Laut Bioverordnung ist Raufutterverzehrer (Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde, etc.) eine Weidemöglichkeit zu gewähren wann immer es die Witterung und der Zustand des Bodens ermöglichen. Bis Ende 2013 wird es Ausnahmen geben, wenn die Weidehaltung nicht möglich ist. Eine Antragstellung ist nicht notwendig. Details zur Auslegung und Umsetzung sind auf österreichischer Ebene in Diskussion.

Fristverlängerung Auslauf

Vorausgesetzt, dass Sie bei anderen Tierarten als Rinder eine Ausnahmegenehmigung benötigen, können Sie ebenfalls eine Fristverlängerung bis Ende 2013 beantragen. Dies trifft v.a. bei fehlenden oder zu kleinen Auslaufflächen bei Geflügel und Schweinen zu.



Vermarktungstiere

Schweinen muss ab 2011 ein Auslauf angeboten werden (zB Mastschweine über 110 kg LG mind. 1,5 m², Zuchtsauen mit Ferkel mind. 2,5 m²). Legehennen mit Auslauf benötigen lt. Öst. Tierschutzgesetz 8 m²/Legehenne. Wenn der Betrieb keinen Antrag stellt, muss bis 31.12.2010 ein gemäß EU-Bioverordnung entsprechend großer Auslauf errichtet werden.

Eigenbedarf

Bei nicht zertifizierten Eigenbedarfstieren gibt es von Seiten der EU-Bioverordnung für fehlende oder zu kleine Auslaufflächen bei Schweinen und Legehennen keine Fristvorgabe. Das bedeutet, dass die Kontrollstelle bei Schweinen weiterhin keinen Auslauf verlangt.

Anträge bis 31.12.2010 abschicken

Sämtliche Anträge sind spätestens bis 31. Dezember 2010 per Post, Fax oder Mail an das zuständige Amt zu senden.

Tirol: Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, Tel: 0512- 508-2492, Fax: 0512-508-2545

Südtirol: Autonome Provinz Bozen - Südtirol, Amt für Landwirtschaftsdienste, Brennerstr. 6, Tel: 0471-415079, Fax: 0471-415129

Kärnten: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 S – Lebensmittelaufsicht, Kirchengasse 43, 9020 Klagenfurt, Tel: 050-536-31241, Fax: 050-536-31240

Oberösterreich: Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1, Tel: 0732-7720-14260, Fax: 0732-7720-214259

Für Österreich finden Sie die Antragsformulare auf der Homepage www.biko.at unter dem Link „Formulare“.

Bei fast allen Anträgen ist das Formular „Antrag auf Verlängerung der Genehmigung der Ausnahme von den Vorschriften für Unterbringung und Besatzdichte“ zu verwenden. Das Formular ist auf unserer Homepage unter „Antrag auf Verlängerung einer bestehenden Ausnahmegenehmigung“ zu finden. Lediglich Betriebe mit über 35 RinderGVE in Anbindehaltung verwenden den Antrag zur Anbindehaltung bei Rindern. In Südtirol ist statt der Formulare ein formloser Antrag zu stellen.

Fehlende Genehmigung beendet die Biovermarktung

Die Anträge sind ausnahmslos noch heuer zu stellen. Anträge die erst 2011 gestellt werden, können von der Landesbehörde nicht mehr bearbeitet werden. Das hätte für die betroffenen Betriebe zur Folge, dass ab 2011 eine Biovermarktung der betroffenen Tiere und ihrer Produkte nicht mehr möglich ist! Förderrechtliche Konsequenzen sind ebenfalls nicht auszuschließen.

Aktuelles

Konventionelle Ergänzungsfuttermittel am Biobetrieb

Biobetriebe kaufen ausschließlich Bio- oder Umstellungsfuttermittel zu. Vereinzelt kommt es vor, dass aufgrund von Missverständnissen geringe Mengen an unerlaubten konventionellen Futtermitteln eingekauft werden. Heuer wurden jedoch im Zuge von Recherchen und Kontrollen im Futtermittelhandel Zukäufe konventioneller Kraftfuttermittel in größerem Ausmaß festgestellt. Biobauern kauften biologische und konventionelle Futtermittel zu. Die Betriebe wurden an die zuständige Behörde gemeldet bzw. bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht. Die Betriebe haben mit strafrechtlichen Konsequenzen und der Sperre der Biovermarktung zu rechnen. In der Kontrolle wird dieser wenig erfreuliche Umstand zur Folge haben, dass wir den Futtermittelleinsatz verstärkt kontrollieren müssen. Zudem werden wir 2011 vermehrt Probebeziehungen durchführen.

Grundfutterzukauf in Osttirol und Kärnten

Zukauf von biologischem Grundfutter muss von Biobetrieben bzw. zertifizierten Händlern erfolgen. Vielfach hatten Osttiroler und Kärntner Betriebe aufgrund der diesjährigen Trockenheit mit massiven Ernteaufschlägen zu kämpfen. Osttiroler Betriebe können deshalb einen Antrag über den Zukauf von konventionellem Grundfutter stellen. Kärntner Betriebe, die vielfach Ausfälle von 40-70 Prozent zu beklagen haben, müssen keinen Antrag stellen. Der erlaubte Einsatz konventioneller Grundfuttermittel wird bei der nächsten Kontrolle überprüft. Wenn Sie jedoch sicher sein wollen, dass Sie nicht zuviel konventionelles Grundfutter einsetzen, prüfen wir gerne die beabsichtigte Zukaufmenge.

Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial

Bei Verfügbarkeit ist biologisches Saatgut zu verwenden. Ist das gewünschte Saatgut bei Getreide, Kartoffel, Mais, Futterpflanzen wie Ackerbohne, Erbse, Luzerne, etc. nicht erhältlich ist in Österreich rechtzeitig vor der Bestellung ein Ansuchen bei der BIKO zu stellen. Kein Ansuchen muss bei Dauergrünlandmischungen, den meisten Feldfuttermischungen, Gemüse, Kräuter, Raps, Zucker- und Futterrüben, Amaranth und ver-

schiedenen Klee- und Gräserarten gestellt werden. Aktuelle Details finden Sie laufend in der Saatgutdatenbank der AGES www.ages.at

Falls vegetatives Vermehrungsmaterial wie Jungbäume und Sträucher nicht verfügbar ist, kann konventionelles eingesetzt werden. Die Nichtverfügbarkeit von biologischem Material ist vom Verkäufer zu bestätigen. Wurzelacktes konventionelles Pflanzgut erhält beim Setzen den Status der Fläche. Topfpflanzen haben die dreijährige Umstellungsfrist von Dauerkulturen zu durchlaufen.

Südtiroler Betriebe stellen ihr Ansuchen mindestens 30 Tage vor der Aussaat bei ENSE (mail: aff-gen@ense.it). Wenn innerhalb von 30 Tagen von ENSE keine Absage kommt darf das konventionelle Saatgut eingesetzt werden. Für die Verwendung von konventionellen Jungbäumen gibt es in Südtirol eine umfassende Regelung, die auf der Homepage des Amtes für Landwirtschaftsdienste nachzulesen ist. <http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft/bauernhof/oeologischer-landbau.asp>

EU-Biologo und neue Kontrollstellennummern

Wie wir bereits im Mai erstmalig informiert haben, ist das neue EU-Biologo bei neuem Verpackungsmaterial bzw. neuen Etiketten zu verwenden. Noch lagernde Etiketten können bis 1. Juli 2012 aufgebraucht werden, auch ist ein Nachdruck ohne Änderungen erlaubt. Das Biologo darf nur bei Bioprodukten mit einem Bioanteil von mindestens 95 % verwendet werden. Ergänzend zum Biologo können sie das BIKO-Siegel verwenden. Auf Anfrage stellen wir es Ihnen digital gerne kostenlos zur Verfügung. Details zu den neuen Kennzeichnungsvorgaben finden Sie in unseren letzten Infoaussendungen und unter www.biko.at/aktuell.html

Aufgrund der Vorgaben zum Biologo wurden die Kontrollstellennummern EU weit neu vergeben. In Österreich führen wir jetzt die Nummer AT-BIO-701, in Südtirol IT BIO 001 BZ! Für die Verwendung der neuen Nummern gilt in der Kennzeichnung die gleiche Übergangsregelung wie beim Biologo.



Lust auf BIO? Mehr Überblick mit www.bio-vielfalt.com

In Imst eröffnet die bio.kost.bar, ein wunderbarer, kleiner Bio-Laden mit Herz und einer Menge guter Produkte. In Graz füllen Sepp Muster und Karl Schnabel Bio-Weine mit wenig bis keinen Schwefelzusatz ab, und im Veneto bietet Monte Vento, ein kleiner Bauernhof ideale Bedingungen für einen idyllischen Bio-Urlaub. Diese Informationen – und noch viele mehr – finden Bio-Freunde künftig auf dem Portal www.bio-vielfalt.com.

„Wir haben uns entschieden, dieses Portal ins Leben zu rufen, weil es nichts Vergleichbares gibt. www.bio-vielfalt.com ist kein Webshop, sondern versteht sich als Informationsdrehscheibe der Bio-Branche. Hersteller können hier ihr Angebot präsentieren, Kunden können sich darüber informieren.“, ist Geschäftsführerin Christine Schreiner überzeugt. Mit von der Partie sind Hoteliers, Winzer, Sennereien, Cafés und Mode-Labels.

Aktiv sind die Betreiber von www.bio-vielfalt.com auch in Social Media Netzwerken, allen voran facebook. „Die Zahl der Besucher auf unserem Portal hängt direkt mit unseren Aktivitäten auf facebook zusammen.“, weiß Thomas Jörg, der beim Portal für die Online-Aktivitäten verantwortlich ist.

www.bio-vielfalt.com ist damit für Produzenten ebenso attraktiv, wie für Konsumenten. Während die Hersteller Zugang zu neuen Zielgruppen und neuen Kunden haben, steht bio-affinen Käufern erstmal ein benutzerfreundliches Portal zur Verfügung, von dem aus sich die Welt der Bio-Produkte erkunden lässt.



Bioauslobung konventioneller Tiere

Heuer mussten wir bei den Kontrollen vermehrt die Falschauslobung von Rindern sanktionieren. Insbesondere Kalbinnen und Kühe, die aufgrund der 12 Monate und $\frac{3}{4}$ Lebenszeitregelung eine sehr lange Umstellungsfrist haben, wurden vorzeitig biologisch vermarktet.

Achten Sie bei zugekauften konventionellen Tieren immer darauf, dass Sie vor der Vermarktung der Tiere oder ihrer Produkte die Umstellungsfristen einhalten. Relativ kurz ist die Umstellungszeit von 6 Monaten für Milch sowie Fleisch für Schafe und Ziegen. In Österreich müssen Sie beim Zukauf konventioneller Rinder jedoch nicht nur 12 Monate, sondern zusätzlich $\frac{3}{4}$ Lebenszeit als Umstellungsfrist vor dem Verkauf zB als Schlachtkuh einhalten.

Eine konventionelle Kalbin, die im Alter von 2 Jahren gekauft wurde, müsste zB bis zum Alter von 8 Jahren am Betrieb bleiben bis sie als biologische Kuh vermarktet werden darf. Ein weibliches konventionelles Rind, das im Alter von 10 Monaten gekauft wird, kann erst mit 40 Monaten als Biokuh vermarktet werden. Das Zukaufsalter ist immer mit 4 zu multiplizieren. Die angeführten langen Umstellungsfristen gelten auch für Milchviehbetriebe, die die vorzeitige Anerkennung für Milch

beantragt haben. Sämtliche Rinder, die zum Zeitpunkt der Umstellung am Betrieb sind, durchlaufen eine Umstellungszeit von mindestens 12 Monaten und $\frac{3}{4}$ Lebenszeit. Beim Verkauf von noch nicht umgestellten Tieren darf kein Biohinweis gegeben werden. Beim Verkauf als Zuchtvieh ist es jedoch möglich, die bereits abgelaufene Umstellungszeit am Viehverkehrsschein anzuführen.

WICHTIG beim Verkauf: Streichen Sie bei konventionellen Tieren am Viehverkehrsschein die Spalte ganz rechts (Nähere Angaben) durch oder schreiben Sie „konv.“. Schreiben Sie weder „Bio“, noch „Bio Milch“ oder ähnliches. Lediglich die Umstellungszeit des jeweiligen Tieres kann angeführt werden.

TIPP: Kennzeichnen Sie jedes konventionell zugekaufte Tier in ihrem Bestandsverzeichnis, damit Ihnen eine vorzeitige Bio-Falschauslobung nicht „passiert“.

Neben Verwaltungsstrafverfahren müssen Sie bei Falschauslobungen zukünftig auch mit Haftungsforderungen des Handels rechnen. Heuer gab es in Österreich wegen einer falsch ausgelobten Kuh, die zu Biowurst verarbeitet wurde, eine Schadenersatzforderung von über € 150.000,-!

Krankheitsbehandlung – Achten Sie auf die Wartefrist!

Vor einem Verkauf von Tieren oder deren Produkte muss die Wartefrist nach einer Behandlung unbedingt eingehalten werden. Bei konventioneller Vermarktung reicht die Einhaltung der gesetzlichen Wartefrist. Wird ein Tier oder dessen Produkte (Fleisch, Milch, ...) biologisch vermarktet, muss die Wartefrist verdoppelt werden.

Wartefrist

Mit dem Ausfüllen und Unterschreiben des Viehverkehrsscheines bestätigt der Verkäufer, dass die vorgeschriebene Wartefrist eingehalten wurde. Wird dennoch ein Tier zur Zucht oder Weitermast vermarktet bevor die Wartefrist vorbei ist, muss auf dem Viehverkehrsschein das Medikament und das Ende der Wartefrist für Fleisch bzw. Milch vermerkt werden. Dabei ist wichtig, dass Sie die gesetzliche und bei biologischer Vermarktung auch die doppelte Wartefrist anführen. Ein mündlicher Hinweis an den Käufer ist nicht ausreichend!

Aufzeichnungen/Ohrmarkennummern

Sämtliche Krankheitsbehandlungen – auch Impfungen, Enthornungen und Räudebäder, Eigenbehandlungen mit Naturheilmitteln, homöopathischen Präparaten, etc. – sind durch Sie bzw. Ihren Tierarzt am Abgabeschein oder Krankheitsbe-

handlungsblatt einzutragen! Der Tierarzt muss dem Betrieb alle Abgabe- und Behandlungsscheine geben. Rechnungen über die Behandlung genügen nicht.

Homöopathie

Auch die Anwendung homöopathischer Arzneien fällt unter das Tierarzneimittelkontrollgesetz. Rechtlich bedeutet das, dass alle homöopathischen Arzneimittel, die am lebensmittelliefernden Tier angewendet werden, über den Betreuungstierarzt zu beziehen sind. Jede Anwendung und allfällige Wartezeiten sind zu dokumentieren. Homöopathische Arzneien in den Potenzen D4 und höher, C2 und höher (zB D12, C6, C200) verursachen keine Wartezeit.

Schafbehandlungen

Schafe dürfen idR nur dann auf die Alm oder Gemeinschaftsweiden getrieben werden, wenn vorher das Räudebad oder eine gleichwertige Behandlung durchgeführt wurde. Folglich muss auch ein Behandlungs-/Abgabeschein am Betrieb aufliegen! Bei Wurmmitteln ist auf die lange Wartezeit zu achten. Auch wenn die Entwurmung gemeinsam mit dem Räudebad durchgeführt wird, muss eine eigene Bestätigung über das Entwurmungsmittel und die Behandlung vorliegen.

IMPRESSUM:

Herausgeber: Kontrollservice BIKO Tirol, Wilhelm-Greil-Straße 9, A-6020 Innsbruck, Tel. (+43) 05 / 92 92-3100, Fax DW 3199, E-Mail: office@biko.at, www.biko.at
Für den Inhalt verantwortlich: DI Josef Gitterle, Geschäftsführer, Fotos: DI Josef Gitterle, Archiv
Herstellung: druckmanagement Wolfgang Herzig, Sternwartestraße 26 a, A-6020 Innsbruck; Druck: Walser Druck KG, A-6410 Telfs

